

S c h u l o r d n u n g

für die

Musikschule der Stadt Alzenau

§ 1

Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitativ vollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2

Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von

Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Babygarten

Alter	bis 1 1/2 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 5 – 8 Kinder
Unterrichtseinheiten	30 Minuten pro Woche
Dauer	ca. 1 Jahr

2. Eltern-Kind-Kurs

Alter	bis 4 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 6 – 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45 Minuten pro Woche
Dauer	ca. 2 Jahre

3. Elementare Musikpädagogik in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	30/45/60 Minuten pro Woche
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

4. Musikalische Früherziehung in der Musikschule

Alter	zwischen 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 10 Kinder
Unterrichtseinheiten	45/60 Minuten pro Woche
Dauer	ca. 2 Jahre

5. Musikalische Grundausbildung

Alter	zwischen 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	45/60 Minuten pro Woche
Dauer	ca. 1 Jahr

6. Aufbaukurs

Alter	zwischen 6 und 9 Jahren
Voraussetzungen	Abschluss eines Grundstufenkurses
Unterrichtsform	Gruppen 6 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	45/60 Minuten pro Woche
Dauer	ca. 1 Jahr

7. Orientierungsangebote

Alter	ab 6 Jahren
Voraussetzungen	möglichst Nr. 3 – 6
Unterrichtsform	Gruppen 2 – 5 Kinder
Unterrichtseinheiten	30 Minuten pro Woche
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumentalunterricht.

8. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 – 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	45 Minuten pro Woche
Dauer	programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet.

§ 4

Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - b) Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen (45/60 Minuten pro Woche) oder als Einzelunterricht (30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung mit der Fachlehrkraft.

§ 6

Ergänzungsfächer

In den Bereich der Ergänzungsfächer gehören Musiklehre, Gehörbildung und Harmonielehre.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartner*innen.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Ferien der städtischen Musikschule orientieren sich an der Ferienregelung der allgemeinbildenden Schulen in Bayern.

§ 10 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler*innen bzw. der gesetzlichen Vertreter*innen werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 11 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich innerhalb eines festgelegten Zeitraumes an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*in erforderlich. Eine Aufnahme außerhalb des festgelegten Anmeldezeitraums ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme wird durch eine Mitteilung der Musikschule bestätigt. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.

§ 12 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 13**Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

1. Ein Schüler scheidet zum Ende des Schuljahres aus, wenn er sich nicht rechtzeitig wieder neu anmeldet.
2. Austritte während des laufenden Schuljahres sind zum Ende Februar möglich, wenn sie bis 31. Januar schriftlich beantragt werden. Ansonsten können Schüler*innen während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.
3. In allen Fächern des Elementarbereiches besteht eine Probezeit von Schuljahresbeginn bis zum 31. Dezember. Während dieses Zeitraumes kann der Unterricht jeweils zum Monatsende eingestellt werden.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit den Schüler*innen bzw. den gesetzlichen Vertreter*innen das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 14**Verhinderung**

Können die Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 15**Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei ausdrücklich von der Schulleitung angeordneten Ausfällen z. B. durch Schulveranstaltungen oder Fortbildung der Lehrkräfte.

Durch Krankheit einer Lehrkraft ausgefallene Unterrichtsstunden sind bis zu drei Stunden im Schuljahr gebührenpflichtig. Darüber hinausgehende krankheitsbedingte Unterrichtsausfälle führen auf schriftlichen Antrag hin zu einer Gebührenrückerstattung.

§ 16**Unterrichtsstätten**

Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten/Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 17 Aufsicht

Eine Aufsicht durch die Lehrkraft besteht nur während der Unterrichtszeit.

§ 18 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 19 Öffentliches Auftreten

Die Schüler*innen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 20 Fremdunterricht

Schüler*innen des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schüler*innen des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 21 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 22 Bescheinigung

Den Schüler*innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 23 Unfallversicherung

Die Schüler*innen der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 24
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 25
Schlussbestimmung

Diese Schulordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 9. Mai 2012 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 26. Februar 2021

Stephan Noll
Erster Bürgermeister